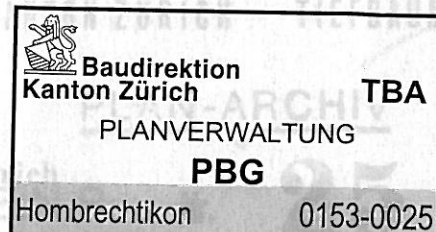


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 18. Juli 1973



Hombrechtikon

3677. Quartierplan. Am 28. Mai 1973 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Wisental. Dieser Beschluss wurde am 24. April 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 25. Mai 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Osten durch die bestehende Bebauung sowie im Norden und Westen durch die Grenze des Baugebiets gemäss Zonenplan begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hombrechtikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Quartierstrasse A, die von der Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 abzweigt sowie die von der Quartierstrasse A abzweigende Quartierstrasse C. Gleichzeitig werden die heute bestehenden Ausmündungen des Wisentalwegs und der Privatstrasse, Kat.-Nr. 2752, in die Lächlerstrasse aufgehoben. Die Privatstrasse Kat.-Nr. 2752 dient nur noch der rückwärtigen Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3981, 4045, 3983, 4044 und 3222 auf die Quartierstrasse C. Im übrigen weist diese Privatstrasse nur noch die Funktion einer Fusswegverbindung zwischen Quartierstrasse C und Lächlerstrasse auf.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m an der Quartierstrasse C festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Eine bei der heutigen Einmündung des Wisentalwegs in die Lächlerstrasse entstehende Baulinienlücke wird gleichzeitig geschlossen. Die im Quartierplan für die Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, eingetragene Baulinie stimmt mit der vom Regierungsrat bereits genehmigten Linie überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 1278/1958).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8 % bei der Quartierstrasse A und von 3,77 % bei der Quartierstrasse C auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebiets an das öffentliche Strassenetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der projektierten Quartierstrasse A in die Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für die daraus notwendigen Anpassungen, wie auch diejenigen für die Strassenausweitung in der Lächlerstrasse, Staats-

strasse I. Kl. Nr. 5, gehen zu Lasten der am Quartierplan Wisental beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Quartierstrasse A.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 16. April 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Wisental mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien an der Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, bei der Einmündung der Quartierstrasse A sowie Schliessung einer entstehenden Baulinienlücke an der Lächlerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt :

- a) Die Einmündung der Quartierstrasse A in die Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden ;
- b) die Kosten für die notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitung der Fahrbahn der Lächlerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs gehen zu Lasten der am Quartierplan Wisental beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Quartierstrasse A.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juli 1973.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t ,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Schläpfer